

16. 1. Kann auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses der einen Prozeßpartei zu einem Dritten geklagt werden?

2. Liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten darin, daß der deutsche Bühnenverein seinen Mitgliedern die Einhaltung von Höchstätzen bei Vergütungen an Dirigenten, Opernsänger und Opernsängerinnen vorschreibt?

BPO. § 256. BGB. § 138. RVerf. Art. 142, 152.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 24. März 1930 i. S. A.-D. u. Gen. (RI.)  
w. Deutschen Bühnen-Verein (Bekl.). VI 383/29.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Dem Beklagten, einem eingetragenen Verein, gehören alle bedeutenden Bühnen Deutschlands und Österreichs an, insbesondere sämtliche Opernhäuser, an denen Sänger von Rang, sei es als Mitglieder, sei es als Gäste auftreten. In einer Arbeitsausschussfassung vom 17. Juni 1926 hat der Verwaltungsrat des Beklagten auf Grund der Vereinsatzung beschlossen, alle ihm angeschlossenen Opernbühnen zu verpflichten, die Bestimmungen eines von den Bühnenvorständen beschlossenen, von ihm durch Rundschreiben vom 26. Juni 1926 mitgeteilten Abkommens einzuhalten. Das Abkommen betrifft die den künstlerischen Vorständen und den Einzelmitgliedern zu gewährenden Vergütungen und bestimmt unter anderem: Das Gesamteinkommen für das Jahr darf den Betrag von 30000 RM. nicht übersteigen (§ 1). Die Gastspielvergütungen für Dirigenten, Opernsänger und Opernsängerinnen dürfen für ein Auftreten den Betrag von 500 RM. nicht übersteigen. In Ausnahmefällen dürfen sie bis zum Betrage von 1000 RM. erhöht werden, keinesfalls aber diesen Betrag übersteigen (§ 3). Abweichungen von diesen Bestimmungen (§§ 1 bis 3) bedürfen der Vereinbarung zwischen der Bühne und dem Vorstand des Beklagten. Die Unterlagen für ihren Antrag hat die Bühne vorzulegen (§ 7). Die Kläger, die sich als hervorragende Opernsänger bezeichnen, die an Berliner Opernhäusern zum Teil auf Dauervertrag, zum Teil auf Gastspielvertrag tätig sind und eine nach den Tagen ihres Auftretens bestimmte Vergütung erhalten, behaupten: die Bestimmung des § 3 des Abkommens verstoße gegen die Art. 142 und 152 RWerf. und enthalte eine unzulässige Ausnutzung der Monopolstellung des Beklagten ihnen gegenüber, verstoße sonach gegen die guten Sitten, schädige sie, die Kläger, sehr und sei nichtig. Sie haben daher mit der Klage die Feststellung begehrt, der Beklagte sei nicht berechtigt, seinen Mitgliedern vorzuschreiben, daß keiner der Kläger eine höhere Gage als 1000 RM. für den Abend erhalten dürfe. Der Beklagte hat eingewendet: Die Voraussetzungen der Feststellungsfrage seien nicht gegeben. Von einem Verstoß des § 3 gegen die guten Sitten könne keine Rede sein. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag. Dagegen wies das Berufungsgericht die Klage ab. Die Revision der Kläger wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Mit Recht hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Voraussetzungen einer Feststellungsfrage nach

§ 256 ZPO. für gegeben erachtet. Ihrem Wesen nach ist die Klage auf die Feststellung gerichtet, daß ein aus dem Beschluß des Verwaltungsrates des Beklagten herzuleitendes Recht, seinen Mitgliedern die Zahlung einer höheren Vergütung als 1000 RM. für jeden Abend an die Kläger zu verbieten, nicht bestehe. Es soll also das Nichtbestehen eines entsprechenden Rechtsverhältnisses zwischen dem Beklagten und seinen Mitgliedern festgestellt werden, nicht eines solchen zwischen den Parteien.

Um das Bestehen eines Rechtsverhältnisses der letzteren Art braucht es sich aber im Falle des § 256 ZPO. auch nicht zu handeln; es können vielmehr auch Rechtsbeziehungen des Beklagten zu einem Dritten den Gegenstand einer Feststellungsklage bilden, wenn nur ein rechtliches Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung gegeben ist (Stein-Jonas ZPO. 14. Aufl. § 256 A. II 3; Sydow-Busch ZPO. 18. Aufl. § 256 Bem. 2; RGU. bei Gruch. Bd. 68 S. 333). Ein solches Interesse hält das Berufungsgericht mit Recht für vorliegend. Allerdings schafft das in dieser Sache ergehende Urteil keine Rechtskraft zwischen dem Beklagten und seinen Mitgliedern. Aber es ist ohne weiteres anzunehmen, daß sich diese in ihrem Verhältnis zueinander dem Urteil beugen und ihre Beziehungen dementsprechend gestalten werden. Die Kläger haben auch ein sehr wesentliches wirtschaftliches Interesse an der Feststellung, ob jene Bestimmung rechtswirksam ist oder nicht und ob sie daher bei ihren künftigen Vertragsverhandlungen mit den Mitgliedern des verklagten Vereins darauf Rücksicht zu nehmen haben oder ob sie diese auf die richterliche Feststellung der Nichtigkeit jener Bestimmung hinweisen und so das Hindernis einer höheren Vergütung ausschalten können. Ein solches Interesse genügt für die Anwendung des § 256 ZPO. (Sydow-Busch § 256 Bem. 2 und 4). Es braucht daher nicht erörtert zu werden, welche Rechtsbeziehungen sich zwischen den Parteien ergäben, wenn der Beklagte einem rechtskräftigen Urteil zuwider seinen Mitgliedern die Zahlung einer höheren Vergütung als der vorgesehenen verbieten würde. Daß aber im übrigen die Kläger nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach Lage der Umstände dieses Interesse haben, hat das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei dargelegt. Angriffe hiergegen sind auch von der Revision nicht erhoben worden. Die von Amts wegen anzustellende Nachprüfung, ob die Voraussetzungen des § 256 ZPO.

gegeben sind, führte aus den dargelegten Gründen zu dem auch vom Berufungsgericht gefundenen Ergebnis.

In der Sache selbst geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß die vom Beklagten beschlossene Bestimmung schon dann hinfällig sei und ihm keine Befugnis zu einem entsprechenden Verbot gegenüber seinen Mitgliedern gebe, wenn sie gegen die guten Sitten verstoße und daher nichtig sei (§ 138 BGB.). Daß diese Bestimmung auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolgs, nämlich auf die Bindung der Vereinsmitglieder gerichtet, also ein Rechtsgeschäft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, kann nicht zweifelhaft sein. Es kann sich also nur fragen, ob darin ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt. Diese Frage ist insoweit eine Rechtsfrage, als zu prüfen ist, ob nach den festgestellten Umständen ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt (vgl. RGZ. Bd. 48 S. 129, Bd. 67 S. 101, Bd. 81 S. 41, Bd. 86 S. 191 u. a., ferner das Schrifttum zu § 138 BGB.). Nur in dieser Richtung bewegen sich auch die Angriffe der Revision. Würde die Bestimmung in eines der in der Reichsverfassung gewährleisteten Grundrechte der Kläger eingreifen, so wäre wohl damit, wie das Berufungsgericht angenommen hat, gegen die guten Sitten verstoßen. Denn die maßgebende sittliche Anschauung aller Recht und Sitte achtenden Volksgenossen verlangt, daß diese Grundrechte im menschlichen Verkehr geachtet werden. Solche Grundrechte, insbesondere die in Art. 142 und 152 RVerf. bezeichneten, sind aber gar nicht verletzt worden. Art. 142 bestimmt, daß die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehren frei sind. Er hat den Zweck, grundsätzlich die Kunst vor Eingriffen der Staatsorgane zu schützen und nur die in den allgemeinen Gesetzen vorgesehenen Schranken zuzulassen. Dagegen liegt darin nicht die Bestimmung, die Kunst solle auch im übrigen in voller Unabhängigkeit von allen sie einengenden Lebensverhältnissen, insbesondere solchen materieller Art, schaffen können, und jeder Volksgenosse habe ohne Rücksicht auf seine Belange sein Verhalten den Künstlern gegenüber dementsprechend einzurichten. Vielmehr bleibt in dieser Beziehung alles dem freien Spiel der Kräfte überlassen, soweit nicht Gesetz oder gute Sitte etwas anderes gebieten. Insbesondere kann die Bemessung der Vergütung für Kunstleistungen nur diesen Schranken unterliegen; nicht aber kann auf Grund des Art. 142 RVerf. verlangt werden, daß sich die Vertragsgenossen der Künstler aller gemeinsamen Maßnahmen zur

Ermäßigung der Forderungen der Künstler enthalten. Nur um letzteres handelt es sich aber hier. Ebensovienig wird durch die Bestimmung der in Art. 152 RVerf. aufgestellte Grundsatz der Vertragsfreiheit verletzt. Dieser besagt nur, daß die Parteien es in den Schranken der Gesetze völlig in der Hand haben, ihre Beziehungen durch Verträge so zu gestalten, wie es ihrer Willenseinigung entspricht, und daß sie nicht durch sonstige Forderungen allgemeiner Art daran gehindert werden können. Dagegen ist darin nicht die Bestimmung enthalten, es müsse jede Vertragspartei die Verhandlungen so führen und den Vertrag so schließen, wie es ihrem völlig freien, durch nichts beeinflussten Willen entspricht. Eine freie Entschliebung in diesem Sinne kann es im Leben gar nicht geben. Jeder Vertragsschließende wird auf die besonderen Verhältnisse und auf die Bindungen Rücksicht zu nehmen haben, die sich aus ihnen oder aus anderen Abreden für ihn ergeben. Der Art. 152 steht daher keineswegs der Vereinigung von Interessentengruppen und der dadurch herbeigeführten Bindung an gewisse Schranken bei Vertragsverhandlungen mit Dritten entgegen. Daß dem so ist, ergibt klar der Art. 159 RVerf., der ausdrücklich die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gewährleistet. Die Revision will denn auch die Art. 142 und 152 RVerf. nur „unterstützend“ heranziehen, um die Sittenwidrigkeit der Bestimmung aus anderen Gründen darzulegen. Sie können aber nach ihrem wahren Inhalt auch dafür nicht in Betracht kommen.

Die Frage, ob die Bestimmung sonst gegen die guten Sitten verstößt, ist vom Verfassungsgericht unter dem zutreffenden Gesichtspunkt geprüft worden, ob sie dem Anstandsgefühl der Volksgenossen mit einer dem Durchschnitt entsprechenden billigen, gerechten und anständigen Gesinnung widerspricht. Dabei sind die gesamten Umstände, insbesondere der Inhalt der Bestimmung, der Beweggrund, der den Beklagten dazu veranlaßt hat, und der Zweck, den er damit verfolgt hat, berücksichtigt worden. Diese Betrachtung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und wird auch von der Revision nicht angegriffen. Sie will vielmehr im wesentlichen darlegen: Der Beklagte habe in unzulässiger und die Kläger wie die Kunst schwer schädigender Weise seine Alleinstellung (Monopolstellung) ausgenutzt. Seine Maßnahme sei unwirtschaftlich und nicht geeignet, den von ihm erstrebten Erfolg, die Beseitigung

der ungünstigen wirtschaftlichen Lage der Theater, zu erreichen. Darunter leide die Kunst, da die bedeutenden Künstler durch die niedrige Vergütung gezwungen würden, zu anderen Erwerbsmöglichkeiten, insbesondere zur Operette, zum Film, zum Rundfunk überzugehen oder im Ausland aufzutreten. Den Ausführungen der Revision kann nicht beigetreten werden. Richtig ist, daß der verklagte Verein eine Alleinstellung gegenüber den darstellenden Künstlern und insbesondere gegenüber den Klägern insofern einnimmt, als ihm alle bedeutenden Theater Deutschlands und Österreichs angehören, darunter alle Opernhäuser, die für ein Auftreten der Kläger in Betracht kommen. Das erkennt auch das Berufungsgericht nicht. Es braucht nicht näher untersucht zu werden, ob die Grundsätze, die über die Ausnutzung einer Alleinstellung für Verkehrsgewerbe und gewerbliche Anstalten aufgestellt sind, auf die hier in Betracht kommenden Verhältnisse anzuwenden sind, obwohl hier nicht die — wenn auch in gewisser Weise beschränkte — Allgemeinheit, sondern nur ein ganz gesonderter Personenkreis dem Beklagten gegenübersteht. Denn auch wenn man diese Grundsätze hier zugrunde legt, können die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht als rechtsirrtümlich bezeichnet werden. Entscheidend ist dabei, ob die Alleinstellung dazu mißbraucht ist, um dem anderen Teil Vertragsbedingungen aufzuerlegen, die eine übermäßige Ausnutzung der gegebenen Machtstellung enthalten. Derselbe Gesichtspunkt liegt übrigens auch der Rechtsprechung zugrunde, welche die übermäßige Ausnutzung der Lage des wirtschaftlich Schwächeren durch den wirtschaftlich Stärkeren zum Schaden des ersteren oder Dritter für einen Verstoß gegen die guten Sitten erklärt. Schließlich bewegt sich in ähnlicher Richtung auch der ebenfalls hier in Betracht kommende Gedankengang: Im Wirtschaftskampfe kann es niemand verwehrt werden, seine eigenen Belange auch dann zu verfolgen, wenn dadurch ein anderer geschädigt wird. Gegen die guten Sitten verstößt ein solches Vorgehen nur beim Hinzutritt besonderer Umstände, insbesondere wenn unlautere Mittel angewendet werden oder das Verhalten die wirtschaftliche Vernichtung der anderen zur Folge hat oder doch eine übermäßige wirtschaftliche Schädigung, die in keinem Verhältnis zum Vorteil des Schädigers steht, oder eine übermäßige Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit. Alle diese Grundsätze sind im wesentlichen für das Wirtschaftsleben entwickelt

worden. Sie werden aber auch unter Beachtung der besonderen Art und Stellung des Künstlers und der besonderen Verhältnisse der Verwertung seiner Kunstleistungen auf die wirtschaftlichen Beziehungen anzuwenden sein, die zum Zwecke und in Durchführung dieser Verwertung zwischen dem Künstler und dem anderen Vertragsteil entstehen. Hier handelt es sich auf der einen Seite um darstellende Künstler, die nach ihrer Angabe vermöge ihrer hervorragenden Leistungen eine besondere Stellung einnehmen, und andererseits um die Vorstände der Bühnen, die für ihr Auftreten in Frage kommen, sowie um den Verein, in dem diese zur Wahrung ihrer Belange zusammengeschlossen sind. Wie das Berufungsgericht feststellt und nach den allgemein bekannt gewordenen Erfahrungen der letzten Jahre zweifellos ist, befinden sich fast alle Bühnen, welche ernststen künstlerischen Aufgaben dienen, besonders die Opernhäuser, in einer sehr schwierigen wirtschaftlichen Lage. Ihre Unkosten übersteigen meist erheblich die Einnahmen. Soweit sie von öffentlichen Verbänden — Staat, Gemeinden — betrieben werden, und das ist die Mehrzahl, können die großen Opernhäuser nur durch erhebliche Zuschüsse dieser Verbände aufrecht erhalten werden, da die immer weitere Kreise, besonders die kunstfreudigen und kunstverständigen, ergreifende Verarmung der Erhöhpriese enge Schranken setzt. Nun gebieten aber die ungeheuren öffentlichen Lasten, die infolge der aufgezwungenen Friedensbedingungen und der sich daran anschließenden Verträge Deutschland obliegen, größte Sparfameit in der Wirtschaft aller öffentlichen Verbände. Und daraus ergibt sich wieder, daß fast überall die den Opernhäusern gewährten Unterstützungen entweder ganz oder doch zu einem erheblichen Teil gestrichen werden. So können die Opernhäuser ihren Betrieb wieder nur aufrecht erhalten, wenn sie ihre Ausgaben entsprechend vermindern. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts schränken sie aus solchen notwendigen, rein wirtschaftlichen Erwägungen auch die in erheblichem Maße in Betracht kommenden Ausgaben für die hervorragenden, teils auf Dauer, teils auf Gastspielvertrag angenommenen Einzel-Sänger und -Sängerinnen ein. Um das durch gleichmäßige Handhabung angemessen erreichen zu können und gleichzeitig ungesunde Überbietungen der Bühnen zu verhindern, schreibt der ihre Belange wahrnehmende Verein, der Beklagte, eine Höchstvergütung vor, ins-

besondere auch für Gastspiele. Mit dem Berufungsgericht kann jedenfalls in dem Beweggrund zu diesem Vorgehen und in dessen Zweck an sich nichts Sittentwidriges gefunden werden. Aber auch der Inhalt der Bestimmung verstößt bei Würdigung aller Umstände nicht gegen die guten Sitten. Es kann dabei nicht, wie die Revision will, darauf entscheidend ankommen, ob nun wirklich die Maßregel des Beklagten zu dem erstrebten Ziel führt oder ob sie verfehlt ist und ob „etliche Bühnenleiter“ sie auch für verfehlt halten oder darunter leiden. Es ist dem Beklagten zuzugestehen, daß er am besten die Mittel und Wege kennen muß, die er zur Erzielung von Ersparnissen einzuschlagen hat, und daß er jedenfalls die Mittel anwenden darf, die er für die geeigneten hält. Sollte er darin auch wirklich irren, so wird damit doch noch nicht die ergriffene Maßregel zu einer solchen, die den sittlichen Anschauungen der Volksgenossen widerspricht. Der Beklagte würde ja auch unwirtschaftlich und den Belangen seiner Mitglieder zuwider handeln, wenn er eine sie angeblich schädigende Maßnahme zu Ersparniszwecken ergriffe, und es kann ohne weiteres angenommen werden, daß die Mehrheit seiner Mitglieder das bald erkennen und auf dem sachungsmäßigen Wege eine Änderung herbeiführen würde. Wenn nach dem Vorbringen der Kläger einige Bühnenleiter, darunter auch hervorragende, anderer Ansicht sind, so handelt es sich dabei eben um Meinungsverschiedenheiten. Der Beweis für die objektive Wahrheit kann durch derartige Gutachten nach Lage der Umstände nicht erbracht werden. Höchstens etwa dann, wenn das zur zweifellosen Gewißheit festgestellt werden könnte und wenn auch der Beklagte bei hinreichender Prüfung das hätte erkennen müssen, würde diese Tatsache für die Frage eines Verstoßes gegen die guten Sitten überhaupt in Betracht kommen. Der Umstand, daß der Beklagte in besonderen Fällen Abweichungen von der vorgeschriebenen Höchstvergütung gestatten darf und gestattet, kann nicht dazu benutzt werden, um die Bestimmung über die Höchstvergütung an sich als sittenwidrig erscheinen zu lassen. Denn sie dient gerade den Belangen der Künstler und gestattet bei besonderer Sachlage Ausnahmen zu ihren Gunsten. Wenn die tatsächliche Handhabung dieser Ausnahmebestimmung im Einzelfall Anlaß zu Beanstandungen bietet, insbesondere wenn sie als unlauter erscheint, so muß es im Einzelfall dem Geschädigten überlassen bleiben, mit den gesetzlichen Mitteln dagegen vorzugehen.

Keinesfalls kann daraus ein Schluß auf das Sittenwidrige der ganzen Bestimmung gezogen werden.

Über auch wenn man die Wirkung der Bestimmung auf die Verhältnisse der Kläger hinzunimmt, kann aus den gesamten Umständen in ihr kein Verstoß gegen die guten Sitten gefunden werden. Daß von einer wirtschaftlichen Vernichtung der Kläger keine Rede sein kann, wenn sie für das Auftreten an einem Abend 1000 RM. erhalten können, ist ohne weiteres klar. Das behauptet auch die Revision nicht. Man kann auch nicht sagen, daß der vom Beklagten erstrebte und nach seiner Ansicht erzielte Vorteil in einem unbilligen Mißverhältnis zu dem Nachteil steht, den die Kläger dadurch erleiden. Denn was der Beklagte erspart, das büßen die Kläger ein. Es kann sich also nur fragen, ob die Kläger etwa aus anderen Gründen einen übermäßigen Schaden erleiden und ob sie insbesondere in unzulässiger Weise in ihrer wirtschaftlichen oder künstlerischen Freiheit beschränkt werden. Abzulehnen ist die Erwägung der Revision, daß es schon etwas Sittenwidriges sei, einen Künstler überhaupt an einen Tarif zu binden, da er darauf Anspruch habe, in entsprechender Weise an dem durch seine Kunstleistung erzielten Betrag teilzunehmen. Das letztere ist nicht richtig und auch allgemein nicht üblich, liegt übrigens auch nicht im Interesse des Künstlers, da seine Vergütung dann stets von den Einnahmen der Bühne abhänge und unter Umständen ganz gering oder ein Nichts wäre und er gegebenenfalls sogar am Verlust teilnehmen müßte. Überdies wäre es ja gerade auch bei Operaufführungen ganz unmöglich, festzustellen, welcher Teil der Einnahmen auf jeden der zahlreichen Mitwirkenden entfällt. Man kann aber auch nicht sagen, daß die Festsetzung einer Höchstvergütung, wenn sie sonst nach den besonderen Umständen nichts Unzulässiges enthält, notwendig mit der Kunstleistung, jedenfalls mit der eines darstellenden Künstlers, unvereinbar sei und den Künstler in unzulässiger Weise einschränke. Sie kann es sein, wenn sie sich in unangemessenen Grenzen bewegt, dem Künstler nicht eine seiner Leistung und Stellung im Verhältnis zu anderen Berufen entsprechende Lebensführung gestattet, wobei stets auch die Verhältnisse des anderen Teils zu berücksichtigen sein werden. Es ist aber dem Berufsrichter aus Rechtsgründen nicht entgegenzutreten, wenn er in den hier vorgesehenen Höchstvergütungen keine Überschreitung dieser Grenze findet. Er hat die besonderen Verhältnisse der Opern-

sänger berücksichtigt. Wenn er dabei zu anderen Ergebnissen kommt als die Revision, so handelt es sich doch um bloße Tatsachenwürdigung. Aus Gesichtspunkten des Rechts oder der allgemeinen Erfahrung sind dagegen keine Bedenken zu erheben. Wenn die Künstler sich trotzdem von der Oper abwenden und Beschäftigung in anderen Zweigen der Kunstausübung suchen und finden oder ins Ausland gehen, weil ihnen dort weit größere Verdienstmöglichkeiten winken, so ist das gewiß im Interesse eines hohen Standes der Opernkunst zu bedauern. Aber die Künstler können nicht sagen, daß sie dazu durch die Maßnahmen des Beklagten gezwungen seien, daß sie nicht anders handeln könnten und daß sie daher in unzulässiger Weise in der Freiheit ihrer Kunstausübung beschränkt seien. Gerade in einem niedergedrückten und verarmten Lande wie Deutschland haben die darstellenden Künstler die Aufgabe, ihre Volksgenossen durch vollkommene Verkörperung der großen Gestalten einer hohen Kunst zu erheben. Schon in dieser Wirkung liegt ein ideeller Lohn für ihre Begabung und ihre Arbeit. Ihre materielle Entlohnung mag wegen der gedrückten allgemeinen Lage nicht derjenigen in anderen, reicheren Ländern oder in Kunstzweigen entsprechen, die wegen ihrer anders gearteten Verhältnisse zur Gewährung höherer Vergütungen in der Lage sind. Immerhin bietet sie ihnen aber, wie das Berufsgericht annimmt, ein gutes und auch ihr Alter sicherndes Auskommen, selbst wenn sie keine verdienstbringenden Nebenbeschäftigungen haben, wie sie das angefochtene Urteil für die Mehrzahl der Kläger feststellt. Es liegt dann in ihrer Hand, ob sie die höhere künstlerische Betätigung und eine solche in ihrem Vaterland bei hinreichendem Auskommen vorziehen oder ob sie das höhere Einkommen wählen und dafür eine andere Art der Betätigung in Kauf nehmen. Man kann somit nicht sagen, daß sie durch die Bestimmung der Höchstvergütung in der Freiheit ihrer künstlerischen Betätigung in unzulässiger Weise eingeschränkt werden, wenn man auf der anderen Seite in Betracht zieht, daß sich die Bühnen durch die Verhältnisse zur größten Sparsamkeit gezwungen sehen.